



GEMEINDE TEUFENTHAL

# **Abfallreglement**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2007

In Rechtskraft erwachsen am 03. Januar 2008

**GEMEINDERAT TEUFENTHAL**

Der Gemeindeammann:

Urs Lehner

Die Gemeindegemeinderin:

Andrea Bolliger

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Begriffe	3
§ 4 Information	4
§ 5 Unterstützung	4
§ 6 Organisation	4
§ 7 Benützungspflicht	4
§ 8 Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 9 Verbrennen	5
§ 10 Abfallzerkleinerung	5
§ 11 Kompostieren	5
<b>II Abfahren</b>	<b>5</b>
a) Gemeinsame Bestimmungen	5
§ 12 Bediente Strassen	5
§ 13 Abfuhrdaten	5
§ 14 Bereitstellung	5
b) Kehrichtabfuhr	6
§ 15 Umfang	6
§ 16 Bereitstellungsart	6
c) Grünabfuhr	6
§ 17 Umfang	6
§ 18 Bereitstellungsart	7
d) Papierabfuhr	7
§ 19 Umfang und Bereitstellungsart	7
e) Weitere Spezialabfahren	7
§ 20 Umfang	7
<b>III Sammelstellen</b>	<b>7</b>
a) Kommunale Sammelstellen	7
§ 21 Angebot	7
§ 22 Betrieb	7
b) Übrige Sammelstellen	8

Gemeinde Teufenthal  
**Abfallreglement**

---

§ 23 Sonderabfälle	8
§ 24 Bauabfälle	8
<b>IV Finanzierung</b>	<b>8</b>
§ 25 Allgemeines	8
§ 26 Bemessungsgrundlagen	8
§ 27 Abfallrechnung	9
§ 28 Gebührenbezug	9
<b>V Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 29 Rechtsschutz	9
§ 30 Vollstreckung	9
§ 31 Strafbestimmungen	9
§ 32 Inkrafttreten	9
<b>Anhang</b>	<b>10</b>

Die Einwohnergemeinde Teufenthal

erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 27. Oktober 1998 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Abfallreglement:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden  
– Siedlungsabfälle aus Haushalten,  
– Sonderabfälle aus Haushalten  
sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

<sup>3</sup> Die Beseitigung aller übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle (betriebsspezifische Abfälle), obliegt dem Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

### **§ 3 Begriffe**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben).

<sup>2</sup> Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführt.

## **§ 4 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, die Standorte der Sammelstellen und die Benützungzeiten respektive die Sammelzeiten ersichtlich sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

## **§ 5 Unterstützung**

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## **§ 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beziehen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten.

## **7 Benützungspflicht**

<sup>1</sup> Abfälle müssen im Rahmen dieses Reglements dem Sammeldienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten und Firmen übergeben werden.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

## **§ 8 Öffentliche Abfallkörbe**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

<sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

## **§ 9 Verbrennen**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

## **§ 10 Abfallzerkleinerung**

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

## **§ 11 Kompostieren**

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen wenn immer möglich privat kompostiert werden, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn möglich ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinde betreibt im Verband mit anderen Gemeinden eine öffentliche Kompostieranlage für die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle.

# **II Abfahren**

## **a) Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 12 Bediente Strassen**

Der Gemeinderat legt die Abfuhrrouen fest. Er kann Standplätze für das Abfuhrgut bestimmen.

### **§ 13 Abfuhrdaten**

Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben im Abfallkalender mitgeteilt.

### **§ 14 Bereitstellung**

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>2</sup> Die abzuführenden Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

## **b) Kehrichtabfuhr**

### **§ 15 Umfang**

<sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:

- diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle.

### **§ 16 Bereitstellungsart**

<sup>1</sup> Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken der Gemeinde bereitzustellen. Das zulässige Höchstgewicht beträgt je 25 kg für 35 l, 60 l und 110 l Säcke.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Die Abfälle sind, in offiziell zugelassene Kehrichtsäcke der Gemeinde abgepackt, darin zu deponieren.

<sup>3</sup> Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern versehen mit einer Plombe, bereitzustellen.

<sup>4</sup> Sperrgut bis höchstens 1,50 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist mit einer Gebührenmarke versehen bereitzustellen.

<sup>5</sup> Presswürfel aus Kehrichtpressen sind nicht zugelassen.

## **c) Grünabfuhr**

### **§ 17 Umfang**

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

## **§ 18 Bereitstellungsart**

Die kompostierbaren Abfälle sind in dazu geeigneten offenen Behältnissen an den gleichen Plätzen wie der Hauskehricht bereitzustellen. Sperrige Gartenabfälle sind auf eine Länge von maximal 1,50 m und ein Höchstgewicht von 25 kg zu bündeln.

### **d) Papierabfuhr**

## **§ 19 Umfang und Bereitstellungsart**

Alle Papiermaterialien sind den periodischen Sammlungen gebündelt mitzugeben.

### **e) Weitere Spezialabfahren**

## **§ 20 Umfang**

Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Spezialabfahren oder Sammeltage durchgeführt werden.

# **III Sammelstellen**

## **a) Kommunale Sammelstellen**

### **§ 21 Angebot**

Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall
- Weissblech
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Steine und Bauschutt in kleinen Mengen
- Tierkörper und Schlachtabfälle

### **§ 22 Betrieb**

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den ansässigen Betrieben zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

## **b) Übrige Sammelstellen**

### **§ 23 Sonderabfälle**

<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

<sup>2</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

### **§ 24 Bauabfälle**

<sup>1</sup> Bei der Sammelstelle wird eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

<sup>3</sup> Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

## **IV Finanzierung**

### **§ 25 Allgemeines**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Teufenthal kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100% decken.

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

### **§ 26 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden pro Sack, pro Container oder pro Stück Sperrgut erhoben.

<sup>2</sup> Zur Finanzierung der Grün- und Spezialabfuhr wird eine Grundgebühr erhoben.

<sup>3</sup> Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

### **§ 27 Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

### **§ 28 Gebührenbezug**

<sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt mittels offiziell zugelassenen Kehrriechsäcken der Gemeinde, Gebührenmarken und Containerplomben.

<sup>2</sup> Säcke, Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

### **§ 30 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

### **§ 31 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit einer Busse bis zu Fr. 200.00 geahndet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Dieses Reglement (inkl. Anhang) tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt ist das bisherige Abfallreglement vom 1. April 1993 aufgehoben.

## **ANHANG**

### **1. Entsorgungsgebühren**

#### **a) Kehrriechtsäcke**

- 35 Liter	1 Rolle à 10 Säcke	Fr.	26.40
- 60 Liter	1 Rolle à 10 Säcke	Fr.	45.00
- 110 Liter	1 Rolle à 10 Säcke	Fr.	82.30

#### **b) Gebührenmarke für Sperrgut**

- für sperrige Einzelkehrriechtstücke von max. 150 x 50 x 50 cm bis 25 kg (rot)	Fr.	8.10
--	-----	------

#### **c) Containerplomben**

für Container bis 800 Liter	Fr.	64.20
-----------------------------	-----	-------

### **2. Grundgebühr**

Grundgebühr pro Jahr und Haushalt	Fr.	100.00
-----------------------------------	-----	--------

Sämtliche Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer